



Rat der
Europäischen Union

054693/EU XXV. GP
Eingelangt am 04/02/15

Brüssel, den 22. Januar 2015
(OR. en)

16699/14
ADD 1

PV/CONS 68
ECOFIN 1186

ENTWURF EINES PROTOKOLLS

Betr.: **3356. Tagung des Rates der Europäischen Union (WIRTSCHAFT UND FINANZEN) vom 9. Dezember 2014 in Brüssel**

TAGESORDNUNGSPUNKTE MIT ÖFFENTLICHKEIT DER BERATUNGEN¹

Seite

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

A-PUNKTE (Dok. 16273/14 PTS A 94)

1. Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (GA + E)..... 3
2. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/96/EU über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten 4
3. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2013/36/EU und 2009/110/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG [erste Lesung] 4

B-PUNKTE (Dok. 16271/14 OJ CONS 67 ECOFIN 1124)

3. Finanztransaktionssteuer 5
4. Sonstiges 6

*

* * *

¹ Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE
(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

A-PUNKTE

- 1. Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (GA + E)**

14425/14 FISC 162 ECOFIN 932

+ COR 1 (bg, cs, de, et, fi, hr, hu, lt, pl, pt, ro, sk, sl, sv)
+ COR 2
+ REV 1 (cs)

Der Rat nahm die genannte Richtlinie einstimmig an. (Rechtsgrundlage: Artikel 115 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union)

Erklärung Österreichs

"Österreich verpflichtet sich, sein Möglichstes zu tun, um zu gewährleisten, dass der automatische Informationsaustausch auf der Grundlage der überarbeiteten Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden – sofern es technisch möglich ist – bereits vor dem 30. September 2018 umgesetzt wird."

Erklärung des Rates

"In Anbetracht der Schlussfolgerungen des Rates vom 22. Mai 2013 und zur Erreichung eines reibungslosen Übergangs auf den neuen einheitlichen globalen Standard ersucht der Rat die Kommission, einen Vorschlag zur Aufhebung der Richtlinie im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (2003/48/EG vom 3. Juni 2003) in ihrer geänderten Fassung vorzulegen und die Aufhebung dieser Richtlinie mit dem Geltungsbeginn der überarbeiteten Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden unter Berücksichtigung der für Österreich vorgesehenen Abweichung zu koordinieren. Diesbezüglich sollte sichergestellt werden, dass die Richtlinie 2003/48/EG vom 3. Juni 2003 für diesen Mitgliedstaat während des Übergangszeitraums weiterhin gültig bleibt."

Erklärung des Rates

"Der Rat beträgt, wie wichtig die Überarbeitung der gültigen EU-Abkommen über Zinserträge mit Andorra, Liechtenstein, Monaco, San Marino und der Schweiz ist, damit diese in Übereinstimmung mit dem globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch gebracht werden."

2. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/96/EU über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten

- Politische Einigung

16435/14 FISC 221 ECOFIN 1157

vom AStV (2. Teil) am 3.12.2014 gebilligt

Der Rat erzielte eine politische Einigung über den Richtlinienentwurf (Dok. 16435/14), so dass die Richtlinie nach Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen auf einer der nächsten Ratstagungen als A-Punkt angenommen werden kann; ferner kam er überein, die drei Erklärungen in den Anlagen II und III in das Ratsprotokoll aufzunehmen.

1. Entwurf einer Erklärung des Rates

"Die Mitgliedstaaten werden bestrebt sein, sich bei Anwendung der in der Richtlinie 2011/96/EU enthaltenen Bestimmung zur Missbrauchsbekämpfung im Rahmen der bestehenden Rechtsinstrumente der Union gegenseitig zu informieren, wenn die Information für den anderen Mitgliedstaat von Nutzen sein könnte."

2. Entwurf einer Erklärung des Rates

"Der Rat wird der Bestimmung zur Missbrauchsbekämpfung in der Richtlinie 2011/96/EU bei seinen künftigen Beratungen über die Aufnahme einer möglichen Bestimmung zur Missbrauchsbekämpfung in die Richtlinie 2003/49/EG Rechnung tragen."

Erklärung der Kommission

"Die Kommission bestätigt, dass durch die vorgeschlagenen Änderungen an Artikel 1 Absatz 2 der Mutter-Tochter-Richtlinie die nationalen Systeme zur Steuerbefreiung von Beteiligungen nicht berührt werden, sofern diese System mit den Bestimmungen des Vertrags vereinbar sind."

3. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2013/36/EU und 2009/110/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG [erste Lesung]

- Allgemeine Ausrichtung

16613/14 EF 348 ECOFIN 1178 CONSUM 270 CODEC 2662

vom AStV (2. Teil) am 5.12.2014 gebilligt

Der Rat bestätigte die Einigung über die in Dokument 16154/14 wiedergegebene allgemeine Ausrichtung.

Die luxemburgische Delegation gab die nachstehende Erklärung ab, die auch in der Anlage des Dokuments 16612/14 enthalten ist.

Erklärung Luxemburgs

"Mit der ersten Richtlinie über Zahlungsdienste (2007/64/EG) wurde die Rechtsgrundlage für die Errichtung eines EU-weiten Binnenmarkts für Zahlungen geschaffen und eine einmalige Zulassung für Zahlungsdienstleister eingeführt.

Der Kompromisstext der neuen Zahlungsdiensterichtlinie, durch die die Richtlinie 2007/64/EG aufgehoben wird, unterminiert das mit der Richtlinie 2007/64/EG eingeführte System der einmaligen Zulassung sowie den Grundsatz der Kontrolle durch den Herkunftsmitgliedstaat, wodurch eine erneute Fragmentierung des Marktes möglich wird. Eine derartige Entwicklung im Bereich der grenzüberschreitenden Beaufsichtigung der Zahlungsinstitute steht im Widerspruch zum Ziel des ursprünglichen Vorschlags, nämlich die Entwicklung eines EU-weiten Markts für elektronische Zahlungen zu fördern, und läuft dem zuwider, was bisher in anderen Rechtsvorschriften im Bereich der Finanzdienstleistungen erreicht wurde. Luxemburg hält einen kohärenten Ansatz bei der grenzüberschreitenden Beaufsichtigung und eine entsprechende Ausgewogenheit zwischen den Befugnissen der zuständigen Behörden des Herkunfts- und des Aufnahmemitgliedstaates in allen Dossiers über Finanzdienstleistungen für erforderlich.

Luxemburg betont, dass die Elemente, die das derzeitige System der einmaligen Zulassung unterminieren, weder aus dem ursprünglichen Kommissionsvorschlag noch aus dem in der Plenarsitzung angenommenen Bericht des Europäischen Parlaments stammen.

In Anbetracht dessen kann Luxemburg die allgemeine Ausrichtung des Rates nicht mittragen und geht davon aus, dass die Bedenken Luxemburgs in den künftigen Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament Berücksichtigung finden werden."

B-PUNKTE

3. Finanztransaktionssteuer

- **Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Umsetzung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer**
 - Sachstand
16498/14 FISC 222 ECOFIN 1159

Der Rat erörterte den Bericht des Vorsitzes über den Sachstand in Bezug auf den Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie über die Umsetzung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer. Der Vorsitz berichtete über die bisherigen Arbeiten und erklärte, dass diese Arbeiten fortgesetzt werden müssten. Frankreich fasste die Ansichten der elf Mitgliedstaaten, die an der Verstärkten Zusammenarbeit bei der FTS teilnehmen, wie folgt zusammen:

"Bei der Besteuerung von Transaktionen mit Aktien haben wir in den letzten Monaten hart gearbeitet und wir haben Fortschritte erzielt. An der Frage der Derivate haben wir ebenfalls gearbeitet und einige Fortschritte erzielt, es bedarf aber noch weiterer Arbeiten. Im Anschluss an unsere letzte Erklärung im Mai sind wir weiterhin gemeinsam entschlossen, intensiv weiterzuarbeiten und konkrete Lösungen für die erste Stufe der FTS zu finden, auch wenn dies wahrscheinlich nicht bis Ende dieses Jahres gelingen wird, sondern Anfang nächsten Jahres. Die FTS ist nicht nur deshalb wichtig, weil sie ein Instrument ist, um die Spekulation zu bekämpfen, sondern auch, weil sie ein sehr positives Signal für künftige Arbeiten zur Steuerharmonisierung in Europa darstellen wird; und wir alle wissen, dass dies das Kernthema für die kommenden Jahre sein wird."

4. Sonstiges

- = **Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge**
 - Informationen des Vorsitzes

Der Rat nahm Kenntnis vom Sachstand in Bezug auf die wichtigsten Gesetzgebungsdocs im Bereich der Finanzdienstleistungen.
